

Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“) der CEVOTEC GmbH, Unterhaching („CEVOTEC“)

Stand: 9. Oktober 2020

1. Geltungsbereich, Form

- 1.1 Die AGB gelten für alle Rechtsgeschäfte, auf Grund derer CEVOTEC Lieferungen oder Leistungen zu erbringen hat. Den AGB widersprechende oder zusätzliche Bedingungen des Kunden gelten nicht, es sei denn, CEVOTEC hat diesen im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt.
- 1.2 In Bezug auf Software, gleich ob Firmware oder Stand-alone-Software gelten die EULA, die auf der Webseite von CEVOTEC (www.cevotec.com/agb-aeb-eula) eingesehen werden können.
- 1.3 Alle vertraglichen Angebote und Annahmeerklärungen, Änderungen und sonstige Nebenabreden und Vereinbarungen, die vor oder bei Vertragsschluss getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform (Brief, Telefax, E-Mail; nachfolgend zusammen „**schriftlich**“).
- 1.4 Die AGB gelten in der jeweils aktuellen Fassung im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen auch für alle künftigen Verträge zwischen CEVOTEC und dem Kunden. Die aktuellen AGB können auf der Website von CEVOTEC (www.cevotec.com/agb-aeb-eula) eingesehen werden.

2. Unverbindlichkeit von Angeboten; Zustandekommen eines Vertrages; Beschreibung von Eigenschaften; Urheberrecht

- 2.1 Bestellungen des Kunden werden erst mit der Auftragsbestätigung durch CEVOTEC verbindlich.
- 2.2 Soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet oder vereinbart, sind Angebote von CEVOTEC, insbesondere Liefertermine und Lieferfristen sowie Lieferungen und Leistungen von CEVOTEC betreffende Beschreibungen, Spezifikationen und Darstellungen in Angeboten, Verträgen, technischen Blättern, Prospekten und sonstigen Unterlagen unverbindlich; Gewichtsangaben sind circa-Werte. Solche Angaben sind weder als Garantieverprechen noch als Angebot zum Abschluss einer Garantievereinbarung gemeint, es sei denn, sie seien ausdrücklich als garantierte Eigenschaften bezeichnet.
- 2.3 CEVOTEC behält sich alle Rechte an Texten, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, EDV-Programmen und sonstigen Unterlagen oder Dateien in jeder Darstellungsform vor. Die Weitergabe von Informationen, die solches geistige Eigentum beinhalten, an Dritte ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von CEVOTEC ist nicht gestattet.

3. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 3.1 Der Kunde ist verpflichtet, seine Mitwirkungspflichten gegenüber CEVOTEC so rechtzeitig und vollständig zu erfüllen, dass CEVOTEC ihre vertraglichen Verpflichtungen fristgerecht und vollständig erbringen kann. Zu diesen Mitwirkungspflichten gehören insbesondere

- 3.1.1 die Zurverfügungstellung aller erforderlichen Informationen und Unterlagen aus der Sphäre des Kunden, insbesondere der im Vertrag bezeichneten;
- 3.1.2 die Gewährung des Zugangs zu den Räumlichkeiten, in denen CEVOTEC oder ihre Erfüllungsgehilfen Arbeiten ausführen müssen, und soweit erforderlich zu der vorhandenen informationstechnischen Infrastruktur in Absprache mit und zu den Betriebszeiten des Kunden;
- 3.1.3 die vereinbarten oder sonst von CEVOTEC benötigten Beistellungsleistungen, insbesondere auch die für Montage und Inbetriebsetzung im Werk des Kunden benötigten Hebezeuge, Energien, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe.
- 3.2 Die Mitwirkungspflichten sind am vereinbarten Leistungsort von CEVOTEC zu erfüllen.
- 3.3 Der Kunde wird CEVOTEC unverzüglich über alle von ihm oder von Dritten vorgenommenen Änderungen an seinen Mitwirkungsleistungen, die sich auf die vertraglichen Leistungen von CEVOTEC auswirken können, informieren.

4. Preise

- 4.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten alle Preise in EURO, ab Werk von CEVOTEC (EXW gemäß INCOTERMS 2010). Aufwendungen für Verpackung, Fracht, Versicherung, Zölle, sonstige Nebenkosten und Umsatzsteuer werden zusätzlich berechnet.
- 4.2 Für Bestellungen nach Preislisten gilt die am Datum der Auftragsbestätigung gültige Preisliste. Treten zwischen Eingang der Bestellung bei CEVOTEC und Lieferung signifikante, nachweisbare Materialpreis- oder Lohnänderungen ein oder ändert sich der Liefer- oder Leistungsumfang, behält sich CEVOTEC eine angemessene Preisanpassung vor.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Sofern nichts anderes angegeben oder vereinbart ist, sind Rechnungen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung fällig.
- 5.2 Auf die Lieferung oder Leistung von CEVOTEC geschuldete Mehrwertsteuer ist entsprechend Ziffer 5.1 fällig. Sollte der Zeitpunkt der Entstehung der Mehrwertsteuerschuld von CEVOTEC vor der Fälligkeit des in Ziffer 5.1 genannten Zeitpunkte liegen, sind die entsprechenden Mehrwertsteuerbeträge vom Kunden bis zum Ende des Monats an CEVOTEC zu zahlen, in dem die Mehrwertsteuerschuld von CEVOTEC entsteht.
- 5.3 Alle Zahlungen sind ohne jeden Abzug auf das von CEVOTEC angegebene Konto zu leisten. Alle mit den Zahlungsvorgängen verbunden Bankkosten gehen zu Lasten des Kunden.
- 5.4 Schecks oder Wechsel werden nur nach schriftlicher Vereinbarung und stets erfüllungshalber angenommen. CEVOTEC verwahrt sie bis zur Einlösung als Sicherheit. Die anfallenden Spesen gehen zu Lasten des Kunden.
- 5.5 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass ihm Rechnungen elektronisch übermittelt werden (§ 14 Abs. 1 S. 7, 8 UStG).

6. Zahlungsverzug, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung, Widerklage

- 6.1 Kommt der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, ist CEVOTEC berechtigt, ihre sämtlichen bestehenden Forderungen fällig zu stellen.

- 6.2 Wird nach Vertragsabschluss erkennbar, dass der Anspruch von CEVOTEC auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, insbesondere bei Vollstreckungsmaßnahmen Dritter, Wechsel- oder Scheckprotesten, Insolvenzantrag, kann CEVOTEC ihre Leistung bis zur Bewirkung der Gegenleistung oder Sicherheit verweigern. Dies gilt auch, wenn eine solche Lage des Kunden bei Vertragsschluss bestand, CEVOTEC aber nicht bekannt war. CEVOTEC kann eine angemessene Frist bestimmen, in welcher der Kunde Zug-um-Zug gegen die Leistung nach seiner Wahl die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Sofern die Gegenleistung oder Sicherheit trotz angemessener Fristsetzung nicht erbracht wird, hat CEVOTEC das Recht vom Vertrag zurückzutreten und/oder bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Schadensersatz- oder Aufwendungsersatz zu verlangen.
- 6.3 Im Falle des Zahlungsverzugs ist der Kunde verpflichtet, CEVOTEC die noch bei ihm befindliche gelieferte Ware auf Verlangen wieder herauszugeben. Er hat sie zur Absicherung von CEVOTEC unabhängig von einem Herausgabeverlangen unverzüglich getrennt zu lagern und als Eigentum von CEVOTEC deutlich zu kennzeichnen (vgl. Ziffer 12.2).
- 6.4 Wegen Zahlungsverzugs des Kunden zurückgenommene Ware wird diesem unbeschadet der Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche mit einem angemessenen Abschlag gutgeschrieben und von CEVOTEC nach eigenem Ermessen mit ihren Forderungen verrechnet. Der Nachweis einer geringeren Wertminderung obliegt dem Kunden.
- 6.5 Gegen Forderungen von CEVOTEC kann der Kunde nur aufrechnen, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif oder unbestritten sind. Die Widerklage ist ausgeschlossen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur wegen Ansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis ausüben und wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif oder unbestritten sind.

7. Liefertermin, Lieferverzug

- 7.1 Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung ab Werk CEVOTEC (EXW gemäß INCOTERMS 2010).
- 7.2 Die Lieferzeit beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung, nach Abklärung aller terminrelevanten technischen Fragen und Übergabe aller vom Kunden zu stellenden Zahlungssicherheiten. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie nicht für den Kunden unzumutbar sind. Die Lieferzeiten und Lieferfristen verlängert sich um einen angemessenen Zeitraum, wenn erst nach dem Datum der Auftragsbestätigung zur Vertragsdurchführung benötigte Unterlagen oder sonstigen Vorgaben des Kunden bei CEVOTEC eingehen, wenn unvorhergesehene terminrelevante technische Fragen entstehen, wenn unvorhergesehene technische Änderungen erforderlich werden oder wenn der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht vertragsgemäß nachkommt.
- 7.3 Entstehen bei CEVOTEC oder bei einem ihrer Zulieferer Lieferverzögerungen auf Grund höherer Gewalt wie Verkehrs- und Betriebsstörungen, Arbeitskämpfen, Rohstoffmangel, Krieg, Unruhen, Naturkatastrophen usw. oder auf Grund sonstiger nicht von CEVOTEC verschuldeter Umstände, verlängert sich die Lieferzeiten und Lieferfristen um den Zeitraum der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Führt eine solche Störung zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, sind beide Parteien zum Rücktritt berechtigt. Für diesen Fall verpflichtet sich CEVOTEC, den Kunden unverzüglich über die Störung zu informieren. Eine Rückabwicklung des Vertrages richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.

- 7.4 Bei nicht erfolgter oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch ihre Lieferanten gerät CEVOTEC gegenüber dem Kunden nicht in Verzug, es sei denn, CEVOTEC hat die nicht erfolgte bzw. nicht rechtzeitige Selbstbelieferung zu vertreten. Steht fest, dass eine Selbstbelieferung mit den bestellten Waren aus von CEVOTEC nicht zu vertretenden Gründen nicht erfolgt, ist CEVOTEC zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 7.5 Im Falle eines Lieferverzugs haftet CEVOTEC für Schadensersatzansprüche nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer 11. Grundsätzlich ist der von CEVOTEC zu ersetzende Verzugsschaden im Falle leichter Fahrlässigkeit jedoch begrenzt auf 0,5 % des Wertes der nicht rechtzeitigen Lieferung oder Teillieferung für jede vollendete Woche, maximal jedoch auf 10 % des Wertes der verspäteten (Teil-)Lieferung. Vertragsstrafen erkennt CEVOTEC nicht an.

8. Gefahrübergang

- 8.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, geht die Gefahr des Unterganges oder der Verschlechterung der Vertragsgegenstände auf den Kunden über, sobald die Vertragsgegenstände das Werk von CEVOTEC bzw. eines ihrer Lieferanten verlassen haben. Der Versand erfolgt in allen Fällen, auch bei frachtfreier Lieferung oder bei Lieferung mit Transportmitteln von CEVOTEC, auf Gefahr des Kunden.
- 8.2 Verzögert sich der Versand auf Wunsch des Kunden oder aus Gründen, die CEVOTEC nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. CEVOTEC ist dann berechtigt, die Vertragsgegenstände auf Kosten und Gefahr des Kunden einzulagern.
- 8.3 Bei Werkleistungen geht die Gefahr auf den Kunden über mit deren Abnahme.

9. Abnahme

- 9.1 Eine Abnahme der Lieferungen und Leistungen von CEVOTEC durch den Kunden findet statt, wenn sie vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist.
- 9.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, findet die Abnahme nach Wahl von CEVOTEC im Werk von CEVOTEC oder bei einem ihrer Lieferanten statt.
- 9.3 Über die Abnahmebereitschaft informiert CEVOTEC den Kunden mit einer Frist von mindestens sieben Tagen. Der Kunde stellt die für die Abnahme nach Angabe von CEVOTEC benötigten Materialien, Dummies und andere Hilfsmittel auf seine Kosten rechtzeitig zur Verfügung und trägt auch die Kosten seines mit der Abnahme befassten Personals. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn die zugesicherten Leistungen erreicht werden oder, falls keine Leistungen zugesichert wurden, wenn die üblicherweise zu erwartenden Leistungen erzielt wurden. Mängel, die die vertragsgemäße Benutzung der betroffenen Lieferung oder Leistung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, können nicht zur Verweigerung der Abnahme herangezogen werden. Verlauf und Ergebnisse der Abnahme werden in einem von CEVOTEC zu erstellenden Protokoll festgehalten, das von den bei der Abnahme anwesenden Vertretern von CEVOTEC und des Kunden zu unterzeichnen ist. Nimmt an der Abnahme kein Vertreter des Kunden teil oder verweigert er die Unterzeichnung, so erfolgt die Abnahme und deren Protokollierung durch CEVOTEC allein. Dies wird ebenfalls im Protokoll vermerkt. Die Erklärungen in dem Protokoll sind dann auch ohne Unterschrift des Kunden verbindlich.
- 9.4 Sind Leistungen von CEVOTEC zur Entwicklung und/oder Lieferung von Software-Programmen Gegenstand der Abnahme, so wird CEVOTEC ihre Software-Werkleistungen so rechtzeitig vor dem Abnahmetermin bereitstellen, dass der Kunde die Gelegenheit hat, eine fünftägige Funktionsprüfung der abzunehmenden Leistung

durchzuführen. Die Funktionsprüfung erfolgt in der vertraglich vereinbarten Funktionsumgebung und dient der Überprüfung der Werkleistung auf Mängel. CEVOTEC wird den Kunden bei der Vorbereitung und Durchführung der Funktionsprüfung in angemessener Weise unterstützen. Werden in der Funktionsprüfung betriebsverhindernde oder -behindernde Mängel festgestellt, hat CEVOTEC diese in angemessener Frist zu beheben und dem Kunden die Gelegenheit zu einer erneuten Funktionsprüfung zu geben. Werden während der Funktionsprüfung keine oder nur leichte Mängel festgestellt, die die Benutzung der Werkleistung nur unwesentlich behindern, nimmt der Kunde die Werkleistung ab. Die Mängel werden im Abnahmeprotokoll benannt. CEVOTEC hat sie in angemessener Zeit zu beheben.

10. Mängelansprüche

- 10.1 Die Beschaffenheit der von CEVOTEC zu liefernden Gegenstände und zu erbringenden Leistungen wird durch den Inhalt der schriftlichen oder elektronischen Angebotsunterlagen von CEVOTEC abschließend beschrieben. Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, gilt der sich aus dem Angebot von CEVOTEC ergebende Verwendungszweck als alleiniger Vertragszweck.
- 10.2 Für Sachmängel von gelieferten Waren gilt:
 - 10.2.1 Gelieferte Ware ist vom Kunden unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen, und Offensichtliche Mängel sind CEVOTEC unverzüglich, spätestens aber binnen einer Woche nach Ablieferung schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel sind CEVOTEC ebenfalls unverzüglich, spätestens aber binnen einer Woche nach Entdeckung des Mangels schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt diese Anzeige, so gilt die Lieferung als einwandfrei und genehmigt.
 - 10.2.2 Zeigt der Kunde einen Sachmangel Mangel gemäß Ziffer 10.2.1 fristgerecht an, hat er nach Wahl von CEVOTEC einen Anspruch auf unentgeltliche Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nacherfüllung).
 - 10.2.3 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern. Die Nacherfüllung gilt nach dem dritten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen.
 - 10.2.4 Nicht als Sachmängel gelten nur unerhebliche Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit, nur unerhebliche Beeinträchtigungen der Brauchbarkeit zum vertraglich vereinbarten Zweck, natürlicher Verschleiß oder Schäden, die nach dem Gefahrenübergang in Folge fehlender oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes, chemischer, elektrochemischer, elektrischer oder elektronischer Einflüsse oder sonstiger äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie nicht reproduzierbare Softwarefehler. Das Gleiche gilt für Folgen der Verletzung von Mitwirkungspflichten des Kunden und für Folgen von Änderungen und Instandsetzungsarbeiten, die vom Kunden oder von Dritten vorgenommen werden.
 - 10.2.5 Die Nacherfüllung erfolgt am Ort der ursprünglichen Lieferung. Im Fall der Nacherfüllung bei Mängeln trägt CEVOTEC keine Aufwendungen, die darauf beruhen, dass der Liefergegenstand an einen anderen Ort als den Lieferort, verbracht wurde.
 - 10.2.6 Werden zur Beseitigung von Mängeln Ersatzteile benötigt, die beim Kunden vorhanden sind, verpflichtet sich der Kunde im Falle des Verlangens von CEVOTEC, die benötigten Teile zur Mängelbeseitigung zur Verfügung zu stellen, wenn sich CEVOTEC verpflichtet, sie unverzüglich nachzuliefern. Im Rahmen von Mängelbeseitigung ausgetauschte Teile werden Eigentum von CEVOTEC und sind auf deren Verlangen und Kosten an CEVOTEC zurück zu senden.

10.3 Bei der Erbringung von Werkleistungen gilt:

- 10.3.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Leistung unmittelbar nach Abschluss abzunehmen (Ziffer 9).
- 10.3.2 Nimmt der Kunde ein mangelhaftes Werk in Kenntnis eines Mangels ab, so stehen ihm die nachfolgend in Ziffer 10.3.3 genannten Rechte nur zu, wenn er sie sich bei Abnahme vorbehält.
- 10.3.3 Der Kunde kann die in Ziffer 10.2.2 und 10.2.3 genannten Rechte geltend machen; die Ziffern 10.2.4-6 gelten entsprechend. Ein Recht zur Selbstvornahme steht ihm jedoch erst nach vorheriger Abstimmung mit CEVOTEC zu.

10.4 Für Rechtsmängel gilt:

- 10.4.1 Grundsätzlich leistet CEVOTEC Gewähr dafür, dass die Liefergegenstände auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden „Drittrechte“ genannt) genutzt werden können. Eine Ausdehnung des Gebietes auf andere Länder bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- 10.4.2 Erhebt ein Dritter gegen den Kunden berechnigte Ansprüche wegen der Verletzung von Drittrechten durch von CEVOTEC erbrachte und vom Kunden vertragsgemäß genutzte Lieferungen oder Leistungen, haftet CEVOTEC dem Kunden wie folgt:
 - a) CEVOTEC wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten für die betroffene Lieferung oder Leistung entweder ein Nutzungsrecht erwirken oder diese so ändern, dass das Drittrecht nicht verletzt wird, oder sie austauschen. Ist dies CEVOTEC zu angemessenen Bedingungen nicht möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- und Minderungsrechte zu.
 - b) Die Pflicht von CEVOTEC zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Ziffer 11.
 - c) Bedingung der Haftung von CEVOTEC aus dieser Ziffer 10.4.2 ist, dass der Kunde CEVOTEC unverzüglich über die von dem Dritten geltend gemachten Ansprüche schriftlich verständigt, eine Verletzung der Drittrechte nicht anerkennt und CEVOTEC alle rechtlich möglichen Abwehrmaßnahmen und Vergleichsmöglichkeiten vorbehält. Weitere Bedingung ist, dass der Kunde, falls er die Nutzung der Lieferung oder Leistung aus Gründen der Schadensminderung oder aus einem anderen wichtigen Grund einstellt, den Dritten darauf hinweist, dass mit der Einstellung kein Anerkenntnis verbunden ist.
- 10.4.3 Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen,
 - a) wenn der Kunde die Verletzung der Drittrechte zu vertreten hat,
 - b) wenn die Verletzung der Drittrechte auf Vorgaben des Kunden beruht,
 - c) wenn die Verletzung der Drittrechte auf einer Anwendung einer Lieferung oder Leistung von CEVOTEC durch den Kunden beruht, die vom Vertragszweck abweicht,
 - d) wenn die Verletzung der Drittrechte darauf beruht, dass der Kunde eine Lieferung oder Leistung von CEVOTEC verändert oder zusammen mit nicht von CEVOTEC gelieferten Gegenständen eingesetzt hat.

10.5 Für Sach- und Rechtsmängel gilt:

- 10.5.1 Die Mängelansprüche des Kunden verjähren in einem Jahr ab dem Datum der Abnahme, aber spätestens 13 Monate nach Mitteilung der Versandbereitschaft, wenn das Versanddatum nicht eingehalten wird, aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat. Im Fall des § 438 I Nr. 2 b BGB (Sachen für Bauwerke) verjähren die

Mängelansprüche des Kunden in 2 Jahren ab dem Datum der Abnahme, spätestens 25 Monate nach Versandbereitschaft, wenn das Versanddatum nicht eingehalten wird, aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat. Bei Geschäften ohne Abnahme tritt für den Beginn der Verjährungsfrist der Zeitpunkt der Lieferung an die Stelle der Abnahme. Unberührt bleiben gesetzliche Verjährungsfristen für Schadensersatzansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung durch CEVOTEC oder wegen Ansprüchen auf Grund arglistigen Verschweigens eines Mangels durch CEVOTEC. Ebenfalls unberührt bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über Hemmung und Neubeginn der Fristen.

11. Haftung auf Schadensersatz und Aufwendungsersatz

- 11.1 CEVOTEC haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unbeschränkt.
- 11.2 Im Falle einer leicht fahrlässigen Verletzung einer Hauptleistungspflicht oder einer Nebenpflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen durfte („**wesentliche Vertragspflicht**“) beschränkt sich die Haftung von CEVOTEC auf bei Vertragsschluss vorhersehbare vertragstypische Schäden.
- 11.3 Die Haftung von CEVOTEC bei einer leicht fahrlässigen Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, die keine wesentlichen Vertragspflichten, ist ausgeschlossen.
- 11.4 Die Haftungsbeschränkungen bzw.-ausschlüsse in den Ziffern 11.2 bis 11.4 gelten nicht bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder bei Übernahme einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie, für die Haftung für Ansprüche des Kunden aufgrund des Produkthaftungsgesetzes sowie für Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.
- 11.5 Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen dieser Ziffer 11 gelten auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von CEVOTEC.
- 11.6 Eine Umkehr der Beweislast ist mit den Regelungen in dieser Ziffer 11 nicht verbunden.
- 11.7 Mit Ausnahme von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung verjähren Schadensersatzansprüche des Kunden, für die nach dieser Ziffer 11 die Haftung von CEVOTEC beschränkt ist, in einem Jahr gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

12. Eigentumsvorbehalt

- 12.1 Bei der Lieferung von Waren bleibt das Eigentum an der gelieferten Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag und sonstiger Forderungen, welche CEVOTEC gegen den Kunden im unmittelbaren Zusammenhang mit der gelieferten Ware („**Vorbehaltsware**“) nachträglich – gleich aus welchem Rechtsgrund – erwirbt vorbehalten. Ferner bleibt die Vorbehaltsware bei Bestehen einer laufenden Geschäftsverbindung bis zum Ausgleich aller sonstigen Forderungen, welche CEVOTEC gegen den Kunden – gleich aus welchem Rechtsgrund – jetzt oder künftig erwirbt (einschließlich aller Saldoforderungen aus Kontokorrent) als Vorbehaltsware Eigentum von CEVOTEC.
- 12.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, insbesondere fachgerecht zu lagern; er ist ferner verpflichtet, sie auf eigene Kosten gegen Einbruch, Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zu versichern und unter Versicherungsschutz zu halten. Der Kunde tritt schon jetzt die ihm bei Eintritt eines Schadensfalles gegen seinen Versicherer zustehenden Ansprüche, soweit sie sich auf

- das Eigentum oder Miteigentum von CEVOTEC beziehen, an CEVOTEC ab; CEVOTEC nimmt diese Abtretung hiermit an.
- 12.3 Bei Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde CEVOTEC zur Wahrung ihrer Rechte unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Er ist darüber hinaus verpflichtet, die Sache im Rahmen seiner Möglichkeiten vor Vollstreckungsmaßnahmen zu schützen.
- 12.4 Sofern CEVOTEC Lieferant des Kunden für ein spezifisches Projekt im normalen Geschäftsbereich des Kunden ist, ist der Kunde berechtigt, die dafür gelieferten Gegenstände im Rahmen dieses Projektes weiter zu verkaufen, zu verarbeiten und zu verwenden. Das Recht zur Verarbeitung und zum Weiterverkauf besteht nicht, wenn der Kunde in Zahlungsverzug ist oder er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend eingestellt hat. Solange CEVOTEC Eigentümerin der Vorbehaltsware ist, ist CEVOTEC bei Vorliegen eines sachlich gerechtfertigten Grundes berechtigt, die Ermächtigung zur Verarbeitung und zum Weiterverkauf zu widerrufen. Der Kunde tritt bereits jetzt die Forderungen, die ihm aus der Verarbeitung und der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware zur Sicherung der Forderung von CEVOTEC für die Vorbehaltsware an CEVOTEC ab. CEVOTEC nimmt diese Sicherungsabtretung bereits jetzt an. Als Wert der Vorbehaltsware gilt der zwischen CEVOTEC und dem Kunden vereinbarte Rechnungsendbetrag einschließlich Umsatzsteuer.
- 12.5 Jede Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erfolgt im Auftrag von CEVOTEC und zwar derart, dass CEVOTEC als Hersteller im Sinne von § 950 BGB anzusehen ist, ohne CEVOTEC zu verpflichten. Verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware gemäß dieser Ziffer 12. Wird Vorbehaltsware verarbeitet oder mit anderen, nicht im Eigentum von CEVOTEC stehenden Sachen durch den Kunden untrennbar vermischt oder verbunden, so erwirbt CEVOTEC das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der gelieferten Ware zu den anderen Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Die Abtretung gemäß Ziffer 12.4 erstreckt sich in diesem Fall auf den Betrag, der dem Eigentums-Anteil von CEVOTEC entspricht.
- 12.6 Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, bedürfen eine Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder eine anderweitige, die Sicherung von CEVOTEC beeinträchtigende Überlassung oder Veränderung der Vorbehaltsware der vorherigen schriftlichen Zustimmung von CEVOTEC. Bei Zugriffen Dritter, z.B. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, hat der Kunde CEVOTEC unverzüglich zu unterrichten und ihr alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung ihrer Rechte erforderlich sind, sowie den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt von CEVOTEC hinzuweisen.
- 12.7 Der Kunde ist bis auf Widerruf zur Einziehung der Forderung aus der Weiterveräußerung nach Ziffer 12.4 ermächtigt. CEVOTEC darf die Einziehungsermächtigung bei Vorliegen eines sachlich gerechtfertigten Grundes widerrufen. Die Befugnis von CEVOTEC, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. CEVOTEC verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde nicht in Zahlungsverzug gerät oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt ist oder faktische Zahlungseinstellung vorliegt. Ist das der Fall, ist der Kunde verpflichtet, CEVOTEC unverzüglich die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner offen zu legen, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und seinem Schuldner die Abtretung mitzuteilen und CEVOTEC die Mitteilung nachzuweisen. Der Kunde ermächtigt CEVOTEC bereits jetzt, dem Schuldner die Abtretung in seinem Namen mitzuteilen und nachzuweisen.

- 12.8 Kommt der Kunde mit dem Ausgleich der Forderungen von CEVOTEC ganz oder teilweise in Verzug, ist CEVOTEC berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände jederzeit heraus zu verlangen und anderweitig darüber zu verfügen sowie noch ausstehende Lieferungen zurück zu halten, auch wenn CEVOTEC nicht vom Vertrag zurückgetreten ist. Eine weitere Mahnung oder Fristsetzung ist hierfür nicht erforderlich. Die Geltendmachung von Rechten aus dem Eigentumsvorbehalt durch CEVOTEC gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

13. Sicherheiten

- 13.1 CEVOTEC ist auf Verlangen des Kunden nach ihrer Wahl zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt bzw. zur Freigabe von Sicherheiten verpflichtet, wenn der Kunde sämtliche mit der Vorbehaltsware im Zusammenhang stehende Forderungen erfüllt hat oder wenn der realisierbare Wert aus den gesamten CEVOTEC eingeräumten Sicherheiten aus Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung und Vorausabtretung die Gesamtsumme der Forderungen gegen den Kunden um mehr als 10% übersteigt.

14. Geistiges Eigentum

- 14.1 Bei Lieferung und Leistung kann CEVOTEC auf bei CEVOTEC bereits vorhandenes geistiges Eigentum, insbesondere gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte und Know-how (die „Background IP“) zurückgreifen. Background IP, insbesondere auch dessen Weiterentwicklung im Rahmen von Aufträgen, verbleibt alleiniges Eigentum von CEVOTEC. Sofern im Rahmen von Lieferungen und Leistungen von CEVOTEC neues geistiges Eigentum entsteht (die „Foreground IP“) und nichts anderes vereinbart wurde, ist allein CEVOTEC Inhaber der Rechte an diesem Foreground IP.
- 14.2 An in Lieferungen und Leistungen von CEVOTEC enthaltener Software, an denen CEVOTEC die Nutzungsrechte hält, räumt CEVOTEC dem Kunden ein einfaches, nicht unterlizenzierbares Recht zur vertragsgemäßen Nutzung im Zusammenhang mit der Nutzung des Liefergegenstandes ein. Das Recht zur Nutzung wird lediglich dann kostenlos gewährt, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Andernfalls hat CEVOTEC Anspruch auf eine marktübliche Nutzungsgebühr, insbesondere gemäß der jeweils gültigen Preisliste von CEVOTEC. Im Übrigen richtet sich die Nutzung nach dem End User License Agreement (EULA), abrufbar unter www.cevotec.com/agb-aeb-eula.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 15.1 Auf alle Rechtsverhältnisse zwischen CEVOTEC und dem Kunden ist das deutsche Recht unter Ausschluss des Gesetzes über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) anzuwenden.
- 15.2 Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus allen Verträgen, deren Bestandteil diese AGB sind, ist der Unternehmenssitz von CEVOTEC.
- 15.3 Bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und mit Ausländern, die keinen inländischen Gerichtsstand haben, ist Gerichtsstand der aktuelle Unternehmenssitz von CEVOTEC. CEVOTEC ist berechtigt, alternativ am Sitz des Kunden zu klagen.

16. Sonstiges

- 16.1 Zur Einräumung irgendwelcher Eigentums- oder Nutzungsrechte an für CEVOTEC geschützten Namen oder Zeichen an den Kunden bedarf es eines selbständigen schriftlichen Vertrages zwischen dem Kunden und CEVOTEC. Keinesfalls kann der

Kunde aus einer - auch länger dauernden - Benutzung solcher Namen oder Zeichen Ansprüche ableiten, selbst wenn dies mit Kenntnis und Duldung von CEVOTEC geschieht.

- 16.2 CEVOTEC und der Kunde werden ohne Zustimmung des jeweils anderen Partners über den Inhalt und die Durchführung des Vertrages Dritten gegenüber Stillschweigen wahren. Die Aufnahme des anderen Partners in eigene Referenzlisten ist davon ausgenommen.
- 16.3 Unter Beachtung der in Deutschland geltenden gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz verarbeitet und speichert CEVOTEC personenbezogene Daten des Kunden mit elektronischen Mitteln zum Zwecke der Projektbearbeitung und gibt diese gegebenenfalls für interne und administrative Zwecke und im Rahmen der Projektabwicklung an externe Dienstleister weiter.
- 16.4 Sollten einzelne Regelungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

CEVOTEC GMBH
Biberger Str. 93
82008 Unterhaching